

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.479/0002-I 7/2012**

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141  
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Alexandra PinterBundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank.  
(Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012).  
Begutachtung.

Zu GZ: BMF-010000/0013-VI/1/2012

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 15. Mai 2012 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012) wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 38 des Entwurfs:**

Abgesehen davon, dass es sich um eine Bestimmung handelt, weshalb die in Mehrzahl gehaltene Überschrift irreführend ist, mangelt es ihr auch an dem Charakter einer Strafbestimmung, weil es sich bloß um einen Verweis handelt, der eigentlich besser in die Erläuterungen verschoben werden sollte.

Mit der Wendung „auf den rechtswidrigen Umgang mit Daten ...“ kann ja nicht gemeint sein, dass dadurch etwa eine neue Tathandlung der Verletzung eines Briefgeheimnisses nach § 118 StGB eingeführt werden soll.

Die Untauglichkeit der Bestimmung ergibt sich aus dem Zitat der §§ 118 ff des Strafgesetzbuches, weil das bedeuten würde, dass alle nachfolgenden Bestimmungen des StGB auf einen solchen rechswidrigen Umgang anzuwenden sein sollen.

Was ein rechtswidriger Umgang mit Daten im Zusammenhang mit der Transparenzdatenbank darstellen soll, erschließt sich im Gesamtzusammenhang des Entwurfs kaum, weil ja ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse mit der hier geforderten Transparenz im auffälligen Widerspruch steht.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sollten daher jene Verhaltensweisen konkretisiert

werden, die durch eine Strafbestimmung erfasst werden sollen.

Wien, 04. Juni 2012

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Peter Barth

Elektronisch gefertigt